

**Satzung  
der Samtgemeinde Harsefeld  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung der Samtgemeinde Harsefeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Harsefeld werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstands zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Abweichend davon ist bei der Festsetzung die Gebühr für die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123E6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen dem Binnenmarkt unterfallenden Genehmigungsverfahren und -formalitäten ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Kosten in Rechtsbehelfsangelegenheiten**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Soweit ein Rechtsbehelf Erfolg hat, dürfen keine Kosten erhoben werden. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- 1. mündliche Auskünfte
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen einschließlich Bewerbungen von Schülerinnen und Schülern.
    - b) Besuch von Schulen,

- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Jugendhilfesachen,
  - e) Nachweise der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeit, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Kosten einem Dritten zur Last zu legen sind.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,

2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Telefongespräche und elektronisch unterstützte Kommunikation (z. B. E-Mail),
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach dem Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen

Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Harsefeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 11.12.2014 außer Kraft.

Harsefeld, den 08. Dezember 2022

Ute Kück  
Samtgemeindebürgermeisterin

**Kostentarif**  
**zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Harsefeld**  
**vom 08.12.2022**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1</b>	<b><u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u></b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	6,00 €
1.1.2	im Format DIN A 4	12,00 €
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder - wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen - kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	17,00 €
1.2	andere Vervielfältigungen	
1.2.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten (bei Farbkopien verdoppelt sich die Gebühr)	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A 4 (s/w)	0,60 €
1.2.1.2	im Format DIN A 3 (s/w)	1,20 €
1.2.1.3	Großdruck DIN A 2 (s/w)	9,00 €
1.2.1.4	Großdruck DIN A 1 (s/w)	18,00 €
1.2.1.5	Großdruck DIN A 0 (s/w)	36,00 €
1.2.1.6	Daten auf Datenträger (unabhängig von der Datenmenge) pro Datenträger	18,00 €
<b>2</b>	<b><u>Amtliche Beglaubigungen</u></b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 €
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen je Seite der Erstaussfertigung	4,00 €
2.2.1.2	der Durchschrift	3,00 €
2.2.1.3	fremdsprachlichen Texten sowie größeren Zeichnungen und Plänen	6,00 €
<b>3</b>	<b><u>Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u></b>	
	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	3,00 € - 100,00 €
<b>4</b>	<b><u>Akteneinsicht und Auskünfte</u></b>	
4.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00 €
4.2	Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen	
4.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 €
4.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 €

4.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
4.2.3.1	Grundgebühr	12,00 €
4.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,00 €
4.3	Elektronischer Versand von Daten einschließlich der damit verbundenen Aufwendungen für die Datenermittlung für jede angefangene halbe Stunde	30,00 €
<b>5</b>	<b><u>Abgabe von Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen</u></b>	
	für jede angefangene Seite	0,60 €
	jedoch mindestens	2,40 €
<b>6</b>	<b><u>Aufnahme von Verhandlungen</u></b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen).	
	je angefangene Seite	30,00 €
<b>7</b>	<b><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten</u></b>	
	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	6,00 €
<b>8</b>	<b><u>Verwaltungstätigkeiten</u></b>	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde.	30,00 €
<b>9</b>	<b><u>Vermögensverwaltung</u></b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter - insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen.	30,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	30,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nr. 9.1 und 9.2 fallen.	30,00 €
9.4	<u>Vorkaufsrecht</u>	
9.4.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.	30,00 €
9.4.2	Bei gesonderter Rechtsstellung an Mandanten oder ähnliche	60,00 €
9.5	Negativbescheinigungen nach den §§ 19 und 20 BauGB (Grundstücksteilungen).	30,00 €
9.6	Anliegerbescheinigungen bei einem Arbeitsaufwand für jede angefangene halbe Stunde.	30,00 €

	Anmerkung zu 9: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung bei gesonderter Rechtsstellung an Mandanten oder ähnlichem.	
<b>10</b>	<b><u>Steuerverwaltung</u></b>	
10.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,00 €
10.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	7,00 €
10.3	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Bescheiden je Stück	7,00 €
10.4	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	7,00 €
10.5	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr je Abgabekonto.	7,00 €
10.6	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde.	30,00 €
<b>11</b>	<b><u>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</u></b>	7,00 €
<b>12</b>	<b><u>Erschließungsbescheinigungen nach § 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO</u></b>	
	bis zu 3 Ausfertigungen	30,00 €
12.1	für jede weitere Ausfertigung	10,00 €
12.2	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen zur Errichtung von Garagen und untergeordneten Nebengebäuden.	35,00 €
12.3	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen, die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde.	30,00 €
12.4	Bescheinigungen / schriftliche Auskünfte über gezahlte bzw. noch anfallende Erschließungskosten für jede angefangene halbe Stunde.	30,00 €
<b>13</b>	<b><u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1</u></b>	
<b>14</b>	<b><u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u></b>	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.	30,00 €
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
<b>15</b>	<b><u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u></b>	
15.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 €
15.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle.	30,00 €
<b>16</b>	<b><u>Erlaubnis nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes</u></b>	10,00 € - 35,00 €

<b>17</b>	<b><u>Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Samtgemeinde in der zurzeit geltenden Fassung</u></b>	
17.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	35,00 €
17.2	Entwässerungsgenehmigungen	
17.2.1	Einfamilienhäuser	35,00 €
17.2.2	Mehrfamilienhäuser	70,00 €
17.3	Abnahme der Abwasseranlagen	35,00 €
17.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	35,00 €
17.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung.	100,00 € - 300,00 €
<b>18</b>	<b><u>Rechtsbehelfe</u></b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe - soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. angelehnt worden ist.	25,00 € - 1.000,00 €
<b>19</b>	<b><u>Veröffentlichungen von Dritten in Aushangkästen</u></b>	
	Eine Seite bis DIN A 4 - Größe	
	14 Tage	6,00 €
	Eine Seite DIN A 4 bis DIN A 3 - Größe	
	je Woche	8,00 €